

AZ.: II – 630.039 fr/wa

Örtliche Bauvorschrift: Stellplatzsatzung für das Gebiet „Weinhaldeberg“

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen.

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht:

1. für Wohnungen über 35 m² Wohnfläche auf 1,25 Stellplätze.
2. für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze.
3. für Wohnungen über 100 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird ab 1,5 aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in dem Lageplan zu dieser Satzung vom 18.02.1997 dargestellten Geltungsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

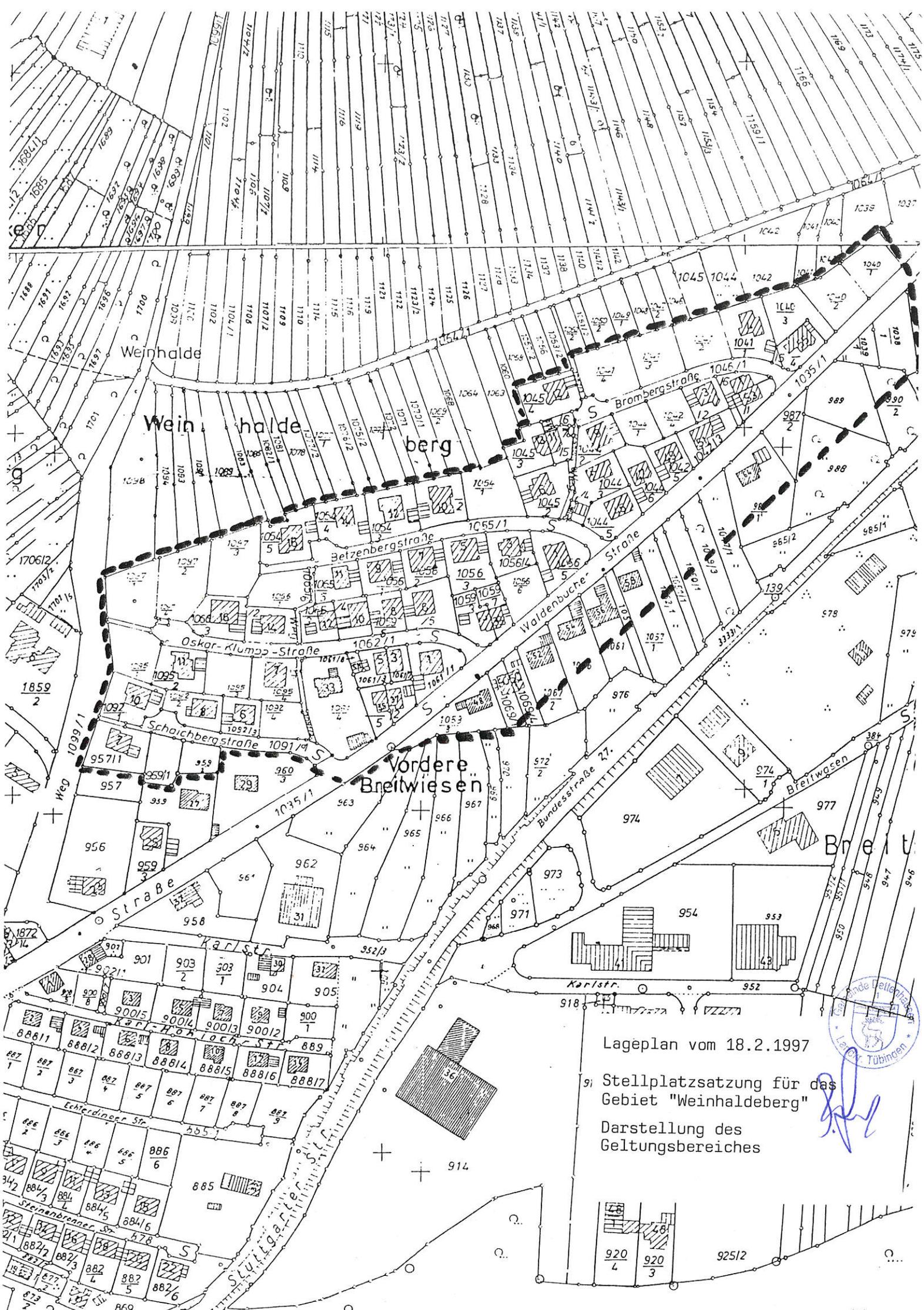
Dettenhausen, den 26.02.1997


Raich
Bürgermeister



Genehmigt durch Landratsamt Tübingen am
23.12.1997
Rechtskräftig durch öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt am 15.01.1998



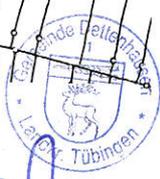


Lageplan vom 18.2.1997

9) Stellplatzsatzung für das Gebiet "Weinhaldeberg"

Darstellung des Geltungsbereiches

[Handwritten signature]



Örtliche Bauvorschrift: Stellplatzsatzung für das Gebiet „Weinhaldeberg“

Begründung

Das Baugebiet „Weinhaldeberg“ wird erschließungstechnisch im wesentlichen durch Stichstraße geprägt.

Verstärkt ist zu beobachten, dass in dem Plangebiet bislang erforderliche Stellplätze zurückgebaut werden. Dadurch entsteht verstärkter Parkverkehr auf den Wohn- und Anliegerstraßen. Dies ist städtebaulich nicht erwünscht. Die erforderlichen Parkplätze sollen weiterhin auf den Grundstücken bereitgestellt werden. Um dies sicherzustellen, muss die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach der bislang von der Baurechtsbehörde angewandten Regelung angehoben werden.

Bei der Bebauungsplanung ging man von den von der Baurechtsbehörde angewandten Stellplatzzahlen aus. An diesen Stellplatzzahlen orientiert sich auch die Regelung in der Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, wobei noch Differenzierungen nach unten und oben eingearbeitet worden sind.

Die Differenzierung wird damit begründet, dass Wohnungen unter 35 m² Wohnfläche in der Regel 1-Zimmerwohnungen sind. Hierfür ist ein Stellplatz ausreichend. Wohnungen ab 35 m² und größer können 2-Zimmerwohnungen sein, so dass hierfür die höhere Stellplatzzahl gerechtfertigt ist. Wohnungen von 50 bis 100 m² sind größtenteils 3-Zimmerwohnungen, dementsprechend erhöht wurde die erforderliche Zahl der Stellplätze. Bei Wohnungen über 100 m² handelt es sich in der Regel um 4-Zimmerwohnungen und Wohnhäuser, was eine Stellplatzzahl von 2,0 rechtfertigt.

Zur Anordnung des Gebietes wurde auch die Bebauung südlich der Waldenbacher Straße einbezogen.

Dettenhausen, den 26.02.1997


Raich
Bürgermeister

